

# ZINNSCHMELZE

Barmbeks. Kultur. Kiez.

## Schutzkonzept der Zinnschmelze

### zur Prävention sexueller, seelischer und körperlicher Gewalt

#### **1. Präambel/ Leitbild**

Aufgabe und Ziel der Arbeit der Zinnschmelze ist es, zum einen Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu selbstbewussten, selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Persönlichkeiten zu fördern und zu begleiten. Zum anderen müssen auch erwachsene Besucher\*innen sowie Beschäftigte in ihrer Individualität respektiert und ihre körperliche und seelische Unversehrtheit geschützt werden. So fördern wir auch inklusive Prozesse der Gesellschaft und wertschätzen Diversität als Bereicherung. Dazu gehört, dass die Menschen unabhängig vom Alter ein Recht auf Achtung ihrer persönlichen Grenzen und Anspruch auf Unterstützung und Hilfe bei sexuellen, seelischen und gewalttätigen Übergriffen haben. Als Mitarbeiter\*innen der Zinnschmelze fühlen wir uns der Wahrung dieser Ansprüche und Rechte ebenso wie der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung verpflichtet. Das Schutzkonzept bietet uns Orientierung bei präventiven Maßnahmen und hilft uns, im Falle einer notwendigen Intervention die erforderlichen Schritte einzuleiten. Es bietet Besucher\*innen und Mitarbeiter\*innen Schutz, indem es den transparenten und offenen Austausch mit dem Thema Gewalt, Missbrauch und Ausgrenzung in unserer Einrichtung fördert.

Das Ziel aller Mitarbeiter\*innen ist es, ein Klima des Respekts, der Toleranz, Offenheit und Kritikfähigkeit in der Zinnschmelze zu pflegen.

#### **2. Grundlagen**

Unser Ziel ist es, sexuelle, körperliche und seelische Gewalt in unserer Einrichtung zu verhindern. Wir erkennen aber auch, dass es alltäglich in Einrichtungen zu Grenzverletzungen und Machtmissbrauch zwischen Mitarbeiter\*innen und Kindern und Jugendlichen oder Erwachsenen sowie auch zwischen Kindern bzw. Jugendlichen untereinander kommen kann. Kinder brauchen daher von Erwachsenen unterstützende Zuwendung und klare Grenzen; wir bestärken sie darüber hinaus darin, eigene Grenzen zu erkennen und zu äußern, insbesondere in Situationen, die von Hierarchien und Abhängigkeit geprägt sind. Kinder und Erwachsene werden gleichermaßen ermutigt, Grenzüberschreitungen und Unrecht zu benennen und sich Hilfe zu holen, unabhängig davon, ob dies von Vertrauenspersonen, Vorgesetzten, Kolleg\*innen oder Gleichaltrigen ausgeht.

# ZINNSCHMELZE

Barmbeks. Kultur. Kiez.

## 3. Prävention

### 3.1 Macht und Machtmissbrauch

Uns ist bewusst, dass wir im Rahmen unserer Tätigkeit in professionellem Rahmen „Macht“ ausüben in Form von Wahrung des Hausrechts, Intervention bei Verstößen gegen die Hausregeln usw. Wir tun dies in unserer Funktion als hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter\*innen und als Honorarkräfte, die die Verantwortung für das Haus, die darin Beschäftigten und die Besucher\*innen übernehmen. Wir reflektieren im Team im Rahmen von Teamsitzungen die angemessene Handhabung von Macht und ggf. deren Missbrauch. Wir machen uns unser Rollenverhalten bewusst und streben eine gewaltfreie Kommunikation an. Auch genderbezogene Machtverhältnisse unserer patriarchalen Gesellschaft sind uns bewusst und wir thematisieren diese.

### 3.2 Grenzen und Bedürfnisse wahrnehmen und respektieren

Wir begegnen den Besucher\*innen des Hauses mit Respekt und nehmen Kontakt auf, um tragfähige Beziehungen zu ihnen aufzubauen. Dabei ist es unser Bestreben, ein professionell ausbalanciertes Nähe-Distanz-Verhältnis zu den Besucher\*innen zu erreichen. Dazu gehört ein respektvoller und empathischer Umgang mit unterschiedlichen Bedürfnissen und Ambivalenzen.

Menschen erleben Nähe und Distanz unterschiedlich. Kinder und Jugendliche haben die Möglichkeit zur Beziehungsaufnahme und zu persönlicher Nähe im Rahmen der Grenzen pädagogischer Professionalität. Aus fachlicher Sicht darf diese Beziehung von den Erwachsenen nicht für eigene private Zwecke missbraucht werden. Wir thematisieren im Team diesbezüglich unklare Situationen und Handlungsweisen. Wir gehen dabei tolerant mit individuellen Unterschieden um. Wir thematisieren daher regelmäßig in Teambesprechungen unser Verhalten und unsere Beziehungen zu den Kindern. Dazu geben wir in kollegialer Weise Rückmeldungen über unsere Beobachtungen und Einschätzungen, um den Blick für Grenzen und Bedürfnisse zu schärfen und unser Verhalten ggf. zu korrigieren. Dieses schließt die Sensibilität für das eigene Handeln und dessen Auswirkungen ein. Wenn Grenzverletzungen und nicht eindeutige oder sexuell gefärbte Situationen oder Sprache wahrgenommen werden, muss das angesprochen und geklärt werden. So entwickeln wir eine gemeinsame professionelle Haltung in Praxis. Alle Mitarbeiter\*innen sind verpflichtet, ihre diesbezüglichen Eindrücke oder Vermutungen zu äußern, wenn sie für die Beurteilung einer Situation relevant sind.

# ZINNSCHMELZE

Barmbeks. Kultur. Kiez.

Eine Überschreitung der fachlich gebotenen Distanz liegt immer dann vor, wenn eine Fachkraft in einer Situation eigene Bedürfnisse befriedigt. Körperkontakt in der pädagogischen Arbeit ist ausschließlich am Wohl des Kindes orientiert und erfordert besondere Sorgfalt zur Vermeidung von Übergriffen. Jeder sexuelle Kontakt ist verboten und zu unterbinden.

Privatleben und berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit sind daher immer und klar zu trennen. Dafür haben wir folgende Regeln eingeführt:

1. Private Adressen oder Telefonnummern werden nie an Besucher\*innen weitergegeben.
2. Außerhalb des beruflich pädagogischen Kontextes dürfen keine Treffen oder Kontakte mit Kindern/Jugendlichen stattfinden.
3. Zwischen Mitarbeiter\*innen, Ehrenamtlichen und Jugendlichen gibt es neben dem regulären Betrieb der Zinnschmelze keine anderweitigen Geschäftsbeziehungen.

Für die Kommunikation, insbesondere auf digitalem Wege, zwischen Mitarbeitenden und Kindern bzw. Jugendlichen gelten folgende Regeln, um Betreuer\*innen und Schutzbefohlene vor unkontrollierbaren Situationen zu schützen und Klarheit in der Kommunikation zu schaffen.

1. Soziale Netzwerke (Facebook, YouTube, Instagram TikTok etc.) und OnlineKommunikationsdienste (Telefon/E-Mail/Messenger) sind ausschließlich über dienstliche Technik, Telefonnummern und E-Mailadressen und niemals zu privaten Zwecken zu nutzen.
2. Als Maßgabe gelten die rechtlichen Bestimmungen der DSGVO und der jeweiligen Netzwerk- und Kommunikationsdienste.
3. Dabei sind Soziale Netzwerke ausschließlich für die Öffentlichkeitsarbeit bestimmt und nicht als pädagogisches Kommunikationsinstrument einzusetzen.
4. Die Online-Kommunikation sowie auch die digitale Speicherung personenbezogener Daten erfordert immer eine Erlaubnis der Betroffenen sowie der Erziehungsberechtigten.
5. Bei Kindern ist die Erlaubnis der Eltern zur Nutzung von privaten Kontaktdaten immer erforderlich und darf auch nur zweckgebunden, z.B. bei Ausflügen oder für einen Notfall gespeichert und genutzt werden.
6. Ausnahmen in Bezug auf Punkt 1 werden in begründeten Einzelfällen im Rahmen der Jugendarbeit gemacht, um Kontaktaufnahme im Rahmen von Beratungsprozessen zu erleichtern. Private Inhalte dürfen auch hierbei nicht ausgetauscht oder geteilt werden. Der/die Kursleiter\*innen sind hier zu strengster Vertraulichkeit verpflichtet und dokumentieren diese Fälle.

# ZINNSCHMELZE

Barmbeks. Kultur. Kiez.

## 3.4 Hausregeln, Grenzüberschreitungen, Gewalt

Wir Mitarbeiter\*innen sind Ansprechpartner\*innen, Begleitung und Unterstützung für Besucher\*innen. Dazu gehört es, dass wir intern eine dialogorientierte Kommunikation vorleben und auf eigene Machtgefälle achten. Wir begegnen allen mit Achtsamkeit und Respekt und bieten uns als Konfliktlösungspartner\*in an. Als didaktische Kraft sind wir auch immer Vorbild für Kinder und Jugendliche.

Wir haben in unserer Einrichtung Regeln und eine Hausordnung, die für alle gilt:

- Jede\*r ist willkommen.
- Keine Ausgrenzung.
- Keine körperlichen Auseinandersetzungen.
- Keine Beleidigungen.
- Keine rassistischen Äußerungen.
- Keine mutwillige Zerstörung.
- Respektvoller Umgang miteinander.

Wer sich nicht an diese Regeln hält, kann ein zeitlich begrenztes Hausverbot bekommen. Bei drohenden Auseinandersetzungen mit anderen Jugendlichen/Jugendgruppen und/oder der Polizei werden wir frühzeitig deeskalierend intervenieren. Dabei beachten wir jedoch auch die Sicherheit der Mitarbeiter\*innen und wenden uns ggf. an geeignete Fachkräfte oder den Jugendschutzbeauftragten der Polizei. Gewalt und die Androhung solcher innerhalb einer Gruppe oder der Einrichtung wird nicht geduldet und sofort unterbunden. Wir besprechen dies mit den Beteiligten und reflektieren im Team und ggf. externen Fachkräften die Situation.

### Deeskalation:

Wir fördern eine tolerante Gesprächskultur und intervenieren in gewaltvollen Situationen, z.B. durch deeskalierende Ansprache ohne Parteinahme, durch Mediation, Verwarnungen, Sanktionen oder Auszeiten in verhältnismäßiger Weise und in unterschiedlichen Ausprägungen und Formen. Auf die bestehenden Regeln in unserer Einrichtung weisen wir durch Aushänge hin.

# ZINNSCHMELZE

Barmbeks. Kultur. Kiez.

## Grenzüberschreitungen

Haltung: Jegliche Form von Gewalt überschreitet Grenzen. Unter Gewalt verstehen wir eine illegitime Ausübung von Zwang auf mehreren Ebenen. Auf der persönlichen Ebene wird der Wille dessen, über den Gewalt ausgeübt wird, missachtet oder gebrochen. Auf der Handlungsebene werden die verschiedenen Formen von Gewalt angedroht oder ausgeübt.

Formen von Gewalt sind:

- psychische Gewalt
- physische Gewalt
- sexualisierte Gewalt
- Mobbing
- Missbrauch

Gewalttätige Handlungen und Grenzverletzungen können von einer oder mehreren Personen ausgehen und auf eine einzelne Person oder mehrere Personen ausgerichtet sein. Auf der Beziehungsebene werden Abhängigkeit und Vertrauen des Gegenübers ausgenutzt.

Mit physischer Gewalt werden Menschen

- körperliche Schmerzen zugefügt
- ihre körperlichen Fähigkeiten eingeschränkt (Fixieren, Festhalten)
- der körperlichen Kraft des Täters ausgesetzt (Schlagen)
- jeglichen Zwangsmitteln (vor allem Waffen) des Täters ausgesetzt
- physischer Gewalt in Form von Objektbezogenheit ausgesetzt (Vandalismus, Sachbeschädigung, Verhindern von Nutzungsrechten)

Psychische Gewalt ist gekennzeichnet durch:

- feindliche Ablehnung (z.B. ständiges Herabsetzen, Beschämen, Anschreien, Kritisieren oder Demütigen)
- Ausnutzen oder Korrumpern (z.B. zu verachtenswerten Handlungen verleiten oder zu Fehlverhalten zwingen, Bedrängen)
- Terrorisieren (z.B. durch ständige Drohungen wird die Person in einem Zustand der Angst gehalten, Schuldgefühle einreden)
- Isolieren (z.B. Person wird von altersentsprechenden sozialen Kontakten ferngehalten, Einsperren)
- Verweigerung emotionaler Rückkoppelung (z.B. Signale und Bedürfnisse nach emotionaler Zuwendung werden anhaltend und in ausgeprägter Form übersehen und nicht beantwortet)
- Überbehütung (z.B. nichts zutrauen, Angriff auf das Selbstwertgefühl)

# ZINNSCHMELZE

- Überforderung (z.B. Kinder in Erwachsenenrollen, verfrühte Sauberkeitserziehung)
- Missbrauch von Vertrauen und Schutzbedürfnis

Unter sexualisierter Gewalt verstehen wir jede sexuelle Handlung, die an oder vor einer Person entweder gegen den Willen der Person vorgenommen wird oder der die Person aufgrund ihrer körperlichen, psychischen, kognitiven oder sprachlichen Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann.

Sexualisierte Gewalt ist häufig gekennzeichnet durch:

- Existenz physischer und psychischer Gewalt
- Befriedigung des Täters als Zweck
- Degradierung des Opfers zum Gegenstand des Triebes
- Missachtung des Willens des Gegenübers
- sexuell aufgeladene Atmosphäre
- mangelndes Einfühlungsvermögen
- Verstrickung in Rechtfertigungsstrategien von Tätern
- das Gebot der Geheimhaltung durch den Täter
- geplantes Handeln der Täter
- wiederkehrende Taten

## Einstellung und Gewinnung neuer Mitarbeiter\*innen

Folgende Maßnahmen berücksichtigen wir bei der Einstellung neuer Mitarbeiter\*innen:

- Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses
- Im Bewerbungsgespräch, das durch mindestens zwei Festangestellte des Hauses geführt wird, weisen wir auf unser Schutzkonzept, Leitbild der Einrichtung und die verantwortliche Ansprechperson hin.
- Wir stellen allen Mitarbeitenden entsprechende Fachliteratur zur Verfügung.
- Wir stellen an Bewerber vor der Einstellung die Frage, ob sie wegen einer im § 72a SGB VIII aufgeführten Straftat (siehe Anhang) verurteilt, angeklagt oder verdächtigt wurden und ob evtl. unter Auflagen von einer Klage abgesehen wurde, sowie ob es wegen eines einschlägigen Verdachts zu arbeitsrechtlichen Maßnahmen gekommen ist.

# ZINNSCHMELZE



## 4. Intervention

### Aufklärung und Aufarbeitung von Verdachtsmomenten (Handlungsplan)

Wir unterliegen der Schweigepflicht. Bei Vorliegen eines begründeten Verdachtes auf Kindeswohlgefährdung hat jedoch der Schutz des Kindes Vorrang. Die Einrichtung hat in diesem Fall die Pflicht, Schritte zum Schutz des Kindes einzuleiten.

Generell gilt: Jede Beschwerde wird angenommen, gleichgültig in welcher Form und ob sie namentlich oder anonym vorgebracht wird. Beschwerden werden durch den Vorgesetzten bearbeitet. Eine Beschwerde kann auch innerhalb des Teams behandelt werden, wenn die Leitung dem zustimmt. Das Vorgehen, die Entscheidungen und ihre Begründungen sind schriftlich zu dokumentieren. Jeder Beschwerdeführende wird darüber informiert, wie das Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden abläuft.

Bei Verdachtsmomenten der Radikalisierung im Sinne von ideologisch oder religiös begründeter Gewalt oder Menschenfeindlichkeit sprechen wir mit den Betroffenen und ggf. den Eltern. Bei Erhärtung des Verdachts werden wir umgehend die Fachkraft, das zuständige Jugendamt und falls erforderlich auch die Kontaktperson beim Jugendschutzbeauftragten der Polizei benachrichtigen.

Es gehört zu den Aufgaben der Leitung, im Falle eines Verdachts auf Grenzüberschreitung die Sachlage zu überprüfen. Wenn tatsächliche Hinweise vorliegen, z.B. Aussagen von betroffenen Personen oder Zeugen, was diese erlebt, gesehen oder gehört haben, wird empfohlen, eine entsprechende Beratungsstelle einzubeziehen, um weiteres Vorgehen abzustimmen. Keineswegs soll die Leitung eigene Ermittlungen (Befragungen) aufnehmen. Auffällige Verhaltensänderungen bei Kindern, Regelverletzungen durch Mitarbeitende oder sogenannte Gerüchte sollen zunächst im Team und vertraulich reflektiert, ggf. auch dokumentiert werden.

Wir haben uns in diesen Fällen auf folgendes Verfahren verständigt:

#### **1. Abschätzung des Gefährdungsrisikos**

- Vorkommnisse oder Berichte, die konkret auf einen möglichen Missbrauch hindeuten, werden im Team und mit der Leitung sofort besprochen.
- Die Ereignisse oder Anhaltspunkte werden schriftlich dokumentiert und verschlossen aufbewahrt.
- Eine Einschätzung wird erarbeitet, wie das Vorkommnis zu beurteilen ist.

# ZINNSCHMELZE

## 2. Wenn eine Gefährdungssituation angenommen wird, wird dem Einzelfall entsprechend entschieden, welche Institutionen oder Fachkräfte hinzugezogen werden. Dabei gilt der Handlungsplan (siehe Anhang 1) als schematische Orientierung bzgl. der Reihenfolge.

- externe Fachkräfte zur Beratung (Fachberatungsstellen, Vertrauenslehrer\*in, Kinderschutzfachkraft), um die Annahme zu überprüfen und ggf. weitere Schritte zu besprechen
- Eltern oder Sorgeberechtigte
- ASD/Jugendamt nach §8b SGB VIII,
- Jugendschutzbeauftragte\*r der Polizei

Dabei gilt grundsätzlich:

- Die Leitung wird immer informiert oder einbezogen, ersatzweise eine Vertrauensperson des Vorstands, die dafür benannt wurde.
- Die Aufzeichnungen werden vor dem Zugriff Dritter geschützt.
- Um Gerüchten und Rufschädigung entgegenzuwirken, gilt absolute Vertraulichkeit gegenüber nicht beteiligten Personen und Institutionen, solange der Tatbestand nicht hinreichend geklärt wurde.

Falls erforderlich, werden weitere Schritte eingeleitet, die aufgrund ihrer unterschiedlichen Reichweite in dieser Reihenfolge erwogen werden sollten: Bei Vorfällen und Verdachtsmomenten innerhalb der Zinnschmelzeteams und der Hauptverantwortlichen sind folgende Schritte zu gehen:

- Wenn Verdachtsmomente der Gefährdung durch eine\*n Mitarbeiter\*in vorliegen, wird die betreffende Person darüber informiert und ein gemeinsames Gespräch wird mit der Leitung und/oder dem Vorstand geführt, die über disziplinarische Maßnahmen mit ggf. arbeitsrechtlichen Konsequenzen entscheiden.
- Bei Verdachtsmomenten gegen die Leitung erfolgen entsprechende Gespräche mit dem Vorstand.
- Bei Verdachtsmomenten gegen den Vorstand erfolgt eine entsprechende Information der Leitung und ein Gespräch mit einer externen Instanz (Kinderschutzbeauftragte, Beratungsstelle, Zuwendungsbehörde, zuständiger Fachverband „der Paritätische“)
- Weitere Maßnahmen erfolgen je nach Lage der Situation und je nach den Empfehlungen der konsultierten Fachkräfte/Beratungsstellen.

# ZINNSCHMELZE

Barmbeks. Kultur. Kiez.

---

Es folgen vier Anhänge

Anhang 1	Handlungsplan
Anhang 2	Fachberatungsstellen bei Gewalt
Anhang 3	Wissenschaftliche und behördliche Grundlagen
Anhang 4	§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

## Anhang 1

Handlungsplan für Mitarbeiter bei Kindeswohlgefährdung (KWG) nach §8a SGB VIII \*) (Dem Schutzkonzept der Pestalozzi-Stiftung entnommen)

Hinweise auf KWG wahrnehmen
Anhaltspunkte dokumentieren
Leitung informieren
Kollegiale Beratung im Team
✍ ggfs. Exit
Risikoabschätzung mit Kinderschutzfachkraft
✍ ggfs. Exit
Gespräch mit Eltern / Sorgeberechtigten*
Schutzplan gemeinsam aufstellen
Maßnahmen im Schutzplan werden umgesetzt und verringern KWG
✍ ggfs. Exit
Kollegiale Beratung im Team mit Leitung
Ankündigung an die Eltern / Sorgeberechtigten* über Informieren des ASD
✍ ggfs. Exit
ASD und Eltern / Sorgeberechtigten* informieren
ASD kann die Fachkraft beteiligen

\*) Ausnahme: Gefährdung des Kindes durch die Eltern / Sorgeberechtigten

EXIT = Situation kann weiter beobachtet werden

## Anhang 2

# ZINNSCHMELZE

 Barmbeks. Kultur. Kiez.

## Fachberatungsstellen bei Gewalt

### **AJS Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Hamburg e.V.**

Hellkamp 68, Eingang Clasingstraße, 20255 Hamburg

Kinder- und Jugendtelefon: 116 111 anonym und kostenlos

### **Beratungszentrum Alsterdorf**

Paul-Stritter-Weg 7, 22297 Hamburg, Tel. 0 40.50 77 00

Das Beratungszentrum Alsterdorf berät Menschen mit Behinderungen direkt oder Institutionen und Mitarbeiter von Institutionen, die mit Menschen mit Behinderungen arbeiten.

### **i.bera**

Norderreihe 61, 22767 Hamburg, Tel. 040 350 17 72 26

Die interkulturelle Beratungsstelle für Opfer von häuslicher Gewalt und Zwangsheirat berät, informiert und unterstützt Frauen, Männer und Jugendliche mit Migrationshintergrund, die Opfer von angedrohter, vollzogener häuslicher

Gewalt geworden sind oder die Opfer von angedrohter oder vollzogener Zwangsheirat geworden sind. Ebenso werden Multiplikator\*innen und Berater\*innen sowie Freunde und Angehörige, die in ihrer Arbeit mit der Problematik zu tun haben, beraten.

### **Allerleirauh e.V.**

Menckesallee 13 • 22089 Hamburg, Telefon: 29 83 44 83

Die Beratungsstelle Allerleirauh berät Mädchen und junge Frauen, die sexuellen Missbrauch erlebt haben. Mütter, Bezugspersonen und pädagogische Fachkräfte können sich ebenfalls an Allerleirauh wenden - auch wenn ein Junge betroffen ist.

[www.allerleirauh.de](http://www.allerleirauh.de)

### **Dolle Deerns e. V.**

Niendorfer Marktplatz 6 • 22459 Hamburg • Telefon: 4 39 41 50

Die Beratungsstelle des Vereins »Dolle Deerns e.V.« berät sexuell missbrauchte Mädchen und junge Frauen und deren weibliche Bezugs- und Vertrauenspersonen.

[www.dolledeerns.de](http://www.dolledeerns.de)

**Dunkelziffer e.V.** • Albert-Einstein-Ring 15 • 22761 Hamburg • Tel.: 040-4210700-0

[www.dunkelziffer.de](http://www.dunkelziffer.de)

**Kinder- und Jugendtelefon** • anonym und kostenlos erreichbar 116 111 • weiterhin bundesweit erreichbar über deutsches Festnetz und Handy unter 0800 111 0 333 • Montag

# ZINNSCHMELZE

Barmbeks. Kultur. Kiez.

bis Samstag 14.00 - 20.00 Uhr • Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Hamburg e.V.

## **Kinderschutzzentrum Hamburg**

Emilienstraße 78 • 20259 Hamburg • Telefon: 4 91 00 07 [www.kinderschutzzentrum-hh.de](http://www.kinderschutzzentrum-hh.de)

## **Kinderschutzzentrum Harburg**

Eißendorfer Pferdeweg 40a • 21075 Hamburg • Telefon: 7 90 10 40

Die Kinderschutzzentren bieten Beratung und Hilfe bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch gegen Kinder. Bitte vereinbaren Sie telefonisch einen Beratungstermin.

[www.kinderschutzzentrum-hh.de](http://www.kinderschutzzentrum-hh.de)

## **Zornrot e.V.**

Vierlandenstraße 38 • 21029 Hamburg • Telefon: 7 21 73 63

Die Bergedorfer Beratungsstelle des Vereins Zornrot e.V. berät von sexuellem Missbrauch betroffene Kinder und Jugendliche sowie deren Angehörige.

[www.zornrot.de](http://www.zornrot.de)

## **Zündfunke e.V.**

Max-Brauer-Allee 134 • 22765 Hamburg • Telefon: 8 90 12 15

Der Verein Zündfunke e.V. berät Mädchen und Jungen nach sexuellem Missbrauch sowie Familienmitglieder und andere Bezugspersonen.

[www.zuendfunke-hh.de](http://www.zuendfunke-hh.de)

## **basis-praevent**

Steindamm 11 • 20099 Hamburg • Telefon 39 84 26 61

Die Angebote des Projekts sind auf Prävention sexueller Gewalt an Jungen ausgerichtet. Das Projekt berät und unterstützt Einrichtungen beim Aufbau einrichtungsbezogener Schutzkonzepte und bei der Entwicklung schützender Strukturen in der Einrichtung. [www.basisundwoge.de](http://www.basisundwoge.de)

## **Anhang 3**

Wissenschaftliche und behördliche Grundlagen zum Schutzkonzept

Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und

Integration (2013): Handlungsorientierung für die Intervention bei sexuellem Missbrauch, verfügbar am 11.12.13 unter  
<http://www.hamburg.de/contentblob/4078290/data/handlungsorientierungeninte rvention-bei-sexuellem-missbrauch.pdf>

Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration: Leitfragen zur Erstellung von Schutzkonzepten in Einrichtungen, verfügbar am 11.12.13 unter  
<http://www.hamburg.de/contentblob/3890874/data/leitfragen-zur-erstellungvonschutzkonzepten-in-einrichtungen.pdf>

Fegert, J.M. (2013): „Blickpunkt Institutionen: Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Institutionen“, verfügbar am 11.12.13 unter  
<http://www.dunkelziffer.de/fortbildung/FachtagungEinKindbrauchtunsalle.html>

Deegener, G.: (2014): Kindesmissbrauch erkennen – helfen – vorbeugen; 6. Auflage Beltz Verlag, Weinheim, Basel

## Anhang 4

### § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

§ 72a hat [6 frühere Fassungen](#) und wird in [10 Vorschriften](#) zitiert

(1) **1**Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. **2**Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) **1**Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. **2**Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) **1**Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach

# ZINNSCHMELZE

Barmbeks. Kultur. Kiez.

Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) 1Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. 2Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. 3Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. 4Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. 5Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.